Einwohnergemeindeversammlung Ochlenberg

Freitag, 25. November 2022, 20.00 Uhr, Turnhalle, Schulhaus Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

Anwesende	Vorsitz	[redacted], Gemeindepräsident
	Protokollführerin	[redacted], Gemeindeschreiberin
	Anwesende Stimmberechtigte	45 Personen (inkl. 7 Mitglieder des Gemeinderates) 10.44%
	Total Stimmberechtigte	431 Personen
	Anwesende, **nicht** Stimmberechtigt	[redacted], Finanzverwalterin [redacted], Gemeindeschreiberin
	Presse, **nicht** stimmberechtigt	[redacted], unter Emmentaler
	Entschuldigt	[redacted]

Der Gemeindepräsident begrüsst die Stimmberechtigen der Einwohnergemeindeversammlung, die Vertreterin der Zeitungen [redacted] sowie die Vertreterinnen der Gemeindeverwaltung.

Verhandlungen

Die **Einberufung der Versammlung** erfolgte durch Publikation im Anzeiger Oberaargau Nr. 42 u. 44 vom 20. Oktober 2022 und 3. November 2022 und die Botschaft zur Gemeindeversammlung, welche im November in alle Haushaltungen verteilt wurde. Die Einberufung erfolgte korrekt und rechtzeitig.

Die Traktandenliste wird vom Vorsitzenden verlesen und lautet wie folgt:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 25. November 2022, 20.00 Uhr, in der Turnhalle des Schulhauses Neuhaus, Neuhaus 27, 3367 Ochlenberg

Traktanden

1. Budget 2023, Beratung und Genehmigung
2. Finanzplan 2023 – 2027
3. Verpflichtungskredit Strassensanierung Neuhaus und Wannenthal
4. Teilrevision Organisationsreglement per 01.01.2023
5. Totalrevision Friedhofreglement per 01.01.2023

6. Gemeinderatswahlen Legislatur 2023 – 2026

    a. Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin/ -präsidenten

    b. Vier Mitglieder des Gemeinderats

7. Wahlen Rechnungsprüfungsorgan 2023 - 2026

8. Informationen - Liegenschaftsplanung

9. Verschiedenes

Bei der Publikation vom 20. Oktober 2022 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Verpflichtungskredit für die Strassensanierung umfasst das Neuhaus und Wannenthal. Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab Montag, 24. Oktober 2022 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, zur Information öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3367 Ochlenberg, November 2022 **Gemeinderat Ochlenberg**

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob die Traktandenliste wie vorgestellt, behandelt werden kann. Diese Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Die 45 Personen werden als **stimmberechtigt** anerkannt.

Als **Stimmenzähler** wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und ohne Erweiterungen des Vorschlags einstimmig offen gewählt:

- [redacted]

Das Wort wird [redacted] übergeben.

1. **8.111**

Budget 2023 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung

Ausgangslage

Wichtige Anmerkungen zum Budget 2023

Gemeindesteueranlage **1,60** Einheiten (Erhöhung um 1 Steuerzentel)

Liegenschaftssteuer 1,2 ‰ vom amtlichen Wert (unverändert)

Im Weiteren hat der Gemeinderat nach den reglementarischen Vorschriften folgende Ersatzabgaben und Gebühren für 2023 beschlossen:

ARA-Benützungsgebühren	CHF	290.00	Grundgebühr pro Wohnung (unverändert)
	CHF	290.00	Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (unverändert)
	CHF	2.50	Verbrauchsgebühr pro m^3 Wasser verbrauch/Abwasseranfall (unverändert)
Tierkörperentsorgungsgebühren	CHF	25.00	Grundgebühr pro Tierhalter (unverändert)
	CHF	7.00	Gebühr pro Grossvieheinheit (unverändert)
Kehrichtgebühren	CHF	25.00	pro Person (unverändert)
	CHF	65.00	pro Ferienhaus (unverändert)
	CHF	65.00	pro Ferienwohnung (unverändert)
	CHF	65.00	pro leerstehende jedoch bewohnbare Wohnung (unverändert)
	CHF	65.00	pro Gewerbebetrieb (unverändert)
Hundetaxe	CHF	30.00	pro Hund (unverändert)

Festsetzung durch den Gemeinderat Seeberg gemäss Anschlussvertrag:

Feuerwehrersatzabgaben	21.42 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00 (unverändert)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2023 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Steueranlage

In den letzten Jahren hat sich das Eigenkapital aufgrund der hohen Aufwandüberschüsse stark reduziert. Bei dem Verkauf der Onyx Aktien wurde nebst der Revision der sehr sanierungsbedürftigen Strassenabschnitte auch eine Steuersenkung vorgenommen. In den letzten Jahren wurde darauf hingewiesen, dass eine Steuererhöhung unabdingbar wird. Aus diesen Gründen muss die festgesetzte Steueranlage auf **1.60 Einheiten (um einen Steuerzehntel)** für das Jahr 2023 erhöht werden.

1.3 Schulwesen Ochlenberg

Gründung des Schulverbandes Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen per 01. Januar 2012 (operativ per 01. August 2012) gemäss Organisationsreglement. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde im Schulhaus Neuhaus die Basisstufe (Kindergarten bis 2. Klasse) unterrichtet. Die Kinder aus Ochlenberg können von der Basisstufe bis zur 6. Klasse im Schulhaus Neuhaus unterrichtet werden.

1.4 Weg- und Strassenwesen in der Gemeinde Ochlenberg

Im Vergleich zu anderen bernischen Gemeinden muss die Einwohnergemeinde Ochlenberg ein überdurchschnittlich grosses Strassen- und Wegenetz unterhalten. In den letzten Jahren konnte aufgrund des Verkaufs der Onyx-Aktien der Strassenunterhalt nachgeholt und diverse Projekte realisiert werden. Der Gemeinderat Ochlenberg hat und wird auch zukünftig ein Konzept für die Sanierung und den Unterhalt der Gemeindestrassen und Gemeindewege ausgearbeitet bzw. ausarbeiten. Aufgrund der finanziellen Situation hat der Gemeinderat entschieden nur alle zwei Jahre ein Grossprojekt zu realisieren.

Unter Konto-Nr. 6150.3141.00 baulicher Unterhalt Strassen (Teeren, Flicken, allg. Unterhalt) wurde ein Betrag von CHF 45‘000.00 für die allgemeine Wiederinstandstellung eingerechnet.

1.5 Gesamtergebnis 2023

Aufwand	CHF	2'470'230.00
Ertrag	CHF	2'182'660.00
Aufwandüberschuss	**CHF**	**287'570.00**

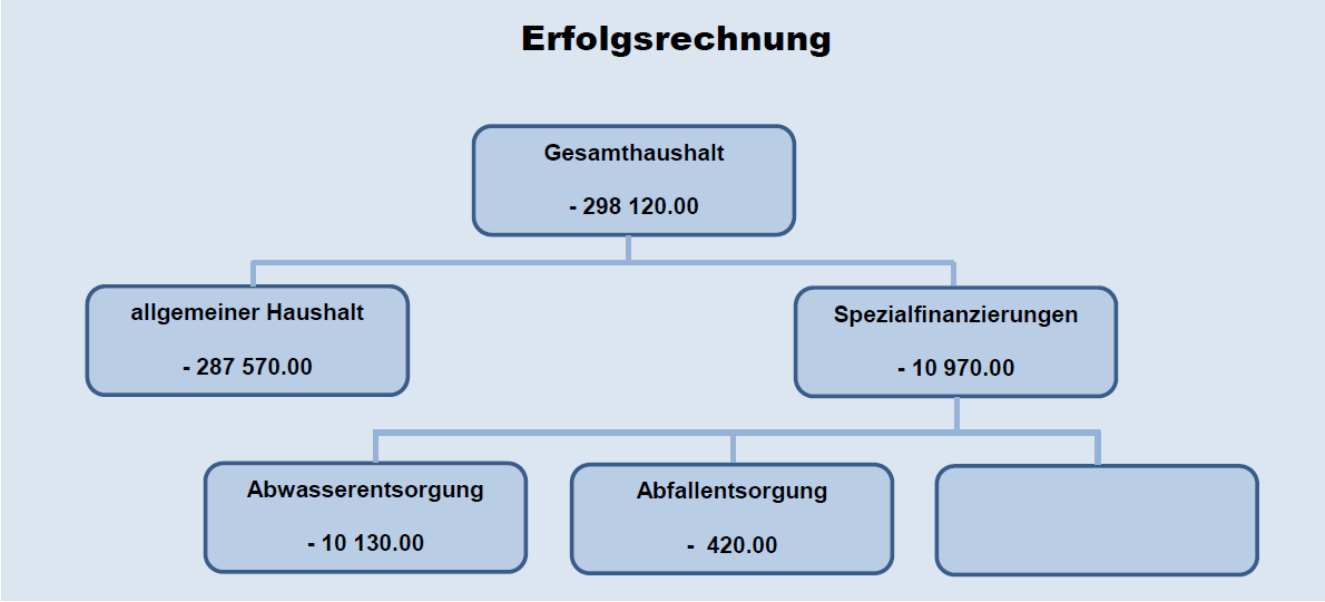

1.6 Die wichtigsten Sachaufwände im Budget 2023

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Text	Betrag
0120.3000.00	Sitzungsgelder Gemeinderat	Gemäss Personalverordnung	CHF 22‘900.00
0120.3000.03	Reisekosten und Spesen	GR-Kredit für unvorhergesehenes (Die Kosten für Reisen wurden vorher über den Ratskredit abgehandelt. Nun wurde ein eigenes Konto erstellt. Der Ratskredit wird separat ins Budget gestellt).	CHF 3‘000.00

0220.3055.00	Krankenversicherungs-beiträge	Verdoppelung der Prämien	CHF 5‘400.00
0220.3158.00	EDV, Support/Änderung	Wartung und Support NRM, wiederkehrende Kosten Cloudlösung. Geprüft wird eine Ersatzbeschaffung der heutigen Software, welche technologisch nicht mehr zeitmässig ist. Demzufolge werden sich die Lizenzkosten erhöhen.	CHF 20‘000.00
0290.3120.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	Infolge der steigenden Energiekosten wurde dieser Budgetbetrag erhöht.	CHF 8‘000.00
2111.3632.00	Schulverband BOT	22 SchülerInnen à CHF 10'195.45 (Vorjahr 33 SchülerInnen)	CHF 224‘300.00
2120.3632.00	Schulverband BOT	27 SchülerInnen à CHF 10'195.45 (Vorjahr 22 SchülerInnen)	CHF 275‘300.00
2120.3632.03	Schulverband BOT	4 SchülerInnen à CHF 10'195.45 (Vorjahr 13 SchülerInnen)	CHF 40‘800.00
2130.3632.04	Oberstufenverband Herzogenbuchsee	7 SchülerInnen à CHF 10'330.00 (Vorjahr 6 SchülerInnen)	CHF 77‘000.00
2170.3144.00	Baulicher Unterhalt Oschwand	Sanierung Sanitäre Anlagen (Pissoir)	CHF 3‘500.00
2170.3144.01	Baulicher Unterhalt Neuhaus	Drainageleitung für Hochwasserschutz (Substanzerhaltung am Gebäude)	CHF 20‘000.00
2170.3300.40	Planmässige Abschreibungen	Durch den geplanten Einbau der Gemeindeverwaltung im Schulhaus Oschwand, steigen die Abschreibungen.	CHF 29‘900.00
5451.3637.00	Kinderkrippe/-horte	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 (Rückerstattung von ca. 80%)	CHF 9‘600.00
5458.3637.00	Tageselternverein	Betreuungsgutscheine ab 01.08.2020 (Rückerstattung von ca. 80%)	CHF 4‘800.00
6150.3101.01	Benzin, Diesel	Die aktuelle Lage verlangt höhere Treibstoffpreise.	CHF 6‘000.00

7410.3142.00	Unterhalt Stauffenbach und übrige Gewässer	Allgemeiner Unterhalt der Gewässer (Rückerstattung von 33%)	CHF 10‘000.00
7710.3144.00	Friedhof Unterhalt	Grabräumungen Friedhof Oschwand – Neuhaus	CHF 7‘500.00
7792.3111.00	Anschaffung Robidogs	Es wird mit einem neuen Robidog gerechnet.	CHF 1‘000.00

Erfolgsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung 1.1.2023 bis 31.12.2023 Ochlenberg		Budget 2023		Budget 2022		Jahresrechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	**2 470 350**	**2 470 350**	**2 477 691**	**2 477 691**	**2 430 129.34**	**2 430 129.34**
	Nettoergebnis						0.00
0	**Allgemeine Verwaltung**	**364 720**	**38 150**	**347 430**	**46 460**	**352 899.69**	**40 837.85**
	Nettoergebnis		326 570		300 970		312 061.84
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	**88 570**	**32 940**	**100 230**	**33 340**	**76 951.05**	**71 450.55**
	Nettoergebnis		55 630		66 890		5 500.50
2	**Bildung**	**870 680**	**225 720**	**857 793**	**280 400**	**696 466.91**	**282 971.35**
	Nettoergebnis		644 960		577 393		413 495.56
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**4 020**	**10**	**4 200**	**10**	**2 639.40**	**2.65**
	Nettoergebnis		4 010		4 190		2 636.75
4	**Gesundheit**	**420**		**2 160**		**201.45**	
	Nettoergebnis		420		2 160		201.45
5	**Soziale Sicherheit**	**506 300**	**5 700**	**506 500**	**6 400**	**462 990.25**	**752.00**
	Nettoergebnis		500 600		500 100		462 238.25
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	**264 150**	**19 900**	**266 100**	**18 200**	**291 777.50**	**22 815.45**
	Nettoergebnis		244 250		247 900		268 962.05
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**217 460**	**162 800**	**243 050**	**170 980**	**218 792.99**	**167 660.94**
	Nettoergebnis		54 660		72 070		51 132.05
8	**Volkswirtschaft**	**1 900**	**26 500**	**1 900**	**24 000**	**2 117.00**	**26 355.00**
	Nettoergebnis	24 600		22 100		24 238.00	
9	**Finanzen und Steuern**	**152 130**	**1 958 630**	**148 328**	**1 897 901**	**325 293.10**	**1 817 283.55**
	Nettoergebnis	1 806 500		1 749 573		1 491 990.45	

Tarife für Verheiratete

Steuerbares Einkommen	50'000.00			
Steueranlagen	Kanton 3.025			
	Gemeinde 1.50			
(Annahme)	Kirche 0.02			
Steuerbares Einkommen	50'000.00 ->		einfache Steuer	1'651.20
Total einfache Steuer				1'651.20
Kantonssteuer	Einfache Steuer	1'651.20	3.025	4'994.88
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	1'651.20	1.5	2'476.80
Kirchensteuer	Einfache Steuer	1'651.20	0.2	330.24
Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche				**7'801.92**

Steuerbares Einkommen	50'000.00			
Steueranlagen	Kanton 3.025			
	Gemeinde 1.60			
(Annahme)	Kirche 0.02			
Steuerbares Einkommen	50'000.00 ->		einfache Steuer	1'651.20
Total einfache Steuer				1'651.20
Kantonssteuer	Einfache Steuer	1'651.20	3.025	4'994.88
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	1'651.20	1.6	2'641.92
Kirchensteuer	Einfache Steuer	1'651.20	0.2	330.24
Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche				**7'967.04**

Ausmachend Steuererhöhung pro Jahr	**-165.12**

Steuerbares Einkommen	80'000.00			
Steueranlagen	Kanton 3.025			
	Gemeinde 1.50			
(Annahme)	Kirche 0.02			
Steuerbares Einkommen	100'000.00 ->		einfache Steuer	2'907.70
Total einfache Steuer				2'907.70
Kantonssteuer	Einfache Steuer	2'907.70	3.025	8'795.79
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	2'907.70	1.5	4'361.55
Kirchensteuer	Einfache Steuer	2'907.70	0.2	581.54
Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche				**13'738.88**

Steuerbares Einkommen	80'000.00			
Steueranlagen	Kanton 3.025			
	Gemeinde 1.60			
(Annahme)	Kirche 0.02			
Steuerbares Einkommen	100'000.00 ->		einfache Steuer	2'907.70
Total einfache Steuer				2'907.70
Kantonssteuer	Einfache Steuer	2'907.70	3.025	8'795.79
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	2'907.70	1.6	4'652.32
Kirchensteuer	Einfache Steuer	2'907.70	0.2	581.54
Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche				**14'029.65**

Ausmachend Steuererhöhung pro Jahr	**-290.77**

[redacted] stellt einige Beispiele vor, welche Auswirkungen eine Steuererhöhung um einen Zehntel ausmacht. Beim Familientarif macht dies im Jahr rund 290 Fr. im Jahr mehr aus. Rund 25 Fr. pro Monat. Es ist auch zu erwähnen, dass mit weniger Steuereinnahmen zu rechnen ist für das Jahr 2023. Eine Steueranlage von 1,60 haben in Oberaargau auch folgende Gemeinden: Busswil, Rütschelen und Schwarzhäusern.

Die obgenannten Budgetpositionen werden erläutert. Zur EDV ist zu erwähnen, dass die Software nicht den heutigen Standards entspricht und viele notwenigen Schnittstellen zu Kantonsapplikationen nicht gewährleisten kann. Ein entsprechender Kredit ist an der Gemeindeversammlung einzuholen. Der Gemeinderat hat bei den grossen Budgetpositionen wie den Lastenausgleichen nicht viel Spielraum und Einfluss. Dieser ist mit einem pro Kopfbeitrag zu begleichen.

1.7 Budget Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Der Gemeinderat belastet Investitionen bis zum Betrag von CHF 25‘000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenzen gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Das Budget Investitionsrechnung ist als Ganzes von der Gemeindeversammlung **nicht** zu genehmigen und dient als Grundlage für die Berechnung der Zinsen und Abschreibungen für die Erfolgsrechnung.

Es sind folgende Investitionen vorgesehen:

Investitionen

Geplant sind Investitionen von Fr. 1'022'000.00

Projekte Steuerhaushalt	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Einbau Gemeindeverwaltung, Strassensanierung	992'000.00	0.00	0.00
Total Steuerhaushalt	**992'000.00**	**0.00**	**0.00**
Sanierungsmassnahmen + Fremdwasserreduktion Leitungs.	30'000.00	0.00	30'000.00
Total Abwasser	**30'000.00**	**0.00**	**30'000.00**
Gesamtinvestitionen	**30'000.00**	**0.00**	**30'000.00**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt,

1. Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2023 wird auf das 1.60-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (um einen Steuerzehntel erhöht).
2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2023 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
3. Das Budget 2023 wird genehmigt, bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	2 470 350.00	CHF	2 172 230.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 298 120.00**		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 318 000.00	CHF	2 030 430.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 287 570.00**		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**0.00**		
SF Abwasserentsorgung	CHF	120 030.00	CHF	109 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 10 130.00**		
SF Abfall	CHF	32 320.00	CHF	31 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 420.00**		

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen gestellt und es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 45 Ja-Stimmen, einstimmig,

1. Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2023 wird auf das 1.60-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (um einen Steuerzehntel erhöht).
2. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2023 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
3. Das Budget 2023 wird genehmigt, bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	2 470 350.00	CHF	2 172 230.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 298 120.00**		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 318 000.00	CHF	2 030 430.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 287 570.00**		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**0.00**		
SF Abwasserentsorgung	CHF	120 030.00	CHF	109 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 10 130.00**		
SF Abfall	CHF	32 320.00	CHF	31 900.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	**- 420.00**		

8.101.2

2.
Finanzplan 2023 bis 2027 - Kenntnisnahme

Ausgangslage
Der Finanzplan ist das Planungsinstrument des Gemeinderates, welcher regelmässig angepasst wird (rollende Planung).

Sachverhalt
Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren vermittelt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

*Der Finanzplan **soll** Auskunft geben über*
- die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 4 - 8 Jahren
- die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen
- geplante neue Aufgaben und deren Auswirkung auf den Finanzhaushalt
- Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzentwicklung

*Der Finanzplan **ist** ein*
- **finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument**
- **Planungsmittel** mit entsprechender Ungenauigkeit und Unverbindlichkeit
- **Früherkennungssystem;** welches allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig aufzeigt, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

aber
Der Finanzplan beinhaltet **keine Kreditentscheide;** jede Investition ist dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen. Gemäss Gemeindegesetz soll ein Finanzplan so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann budgetiert werden, wenn es durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat mit dem Finanzplan ausweist, wie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann (innert 8 Jahren).

Antrag des Gemeinderates
1. Der Finanzplan 2023-2027 wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Aus der Diskussion geht die Frage hervor, ob der Verkauf des Stauffenbaches bereits eingerechnet wurde. Gemäss der Antwort der Finanzverwalterin dürfen Einkommen, die noch nicht zugesichert sind, nicht eingerechnet werden, auch wenn das Eigenkapital sich dadurch verbessern könnte. Dasselbe gilt für nicht abschliessend zugesicherte fixe Subventionen. Wichtig ist zu erwähnen, dass wenn die Rechnung der Gemeinde Ochlenberg so weiter gehen wird, mit einem Bilanzfehlbetrag gerechnet wird. Innerhalb von 8 Jahren muss dem Kanton Bern aufgezeigt werden, wie dieser abgebaut werden kann. Der Gemeinderat versucht mit den Finanzen haushälterisch umzugehen und hat deshalb auch Massnahmen ergriffen (z.B. grössere Strassenprojekte alle zwei Jahre zu realisieren). Dennoch besteht inbesondere bei den Liegenschaften ein Unterhaltsdefizit. Dazu wird jedoch bei der Information das Wort ergriffen.

Der Finanzplan 2023-2027 wird zur Kenntnis genommen.

Das Wort wird [redacted] übergeben. [redacted] stellt das Geschäft vor.

5.401

3. Strassen - Verpflichtungskredit Strassensanierung Neuhaus und Wannenthal - Beschluss

Ausgangslage
Der Gemeinderat Ochlenberg hat das Konzept Strassenplanung genehmigt. Im Strassensanierungskonzept ist für das Jahr 2023 die Strassensanierung für «Neuhaus und Wannenthal» vorgesehen. Für die Realisierung der Etappe 5, 2023 muss in dieser Gemeindeversammlung der Kreditbeschluss erfolgen.

Sachverhalt
Für die periodische Instandstellung der Gemeindestrassen hat [redacted] von der Firma Witschi AG Offerten erstellt. Die Kosten für die Strassensanierungen (Asphaltdeckschichten, Kaltbauweise) von Neuhaus und Wannenthal wären insgesamt CHF 70'558.65 vorgesehen. Deshalb muss an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 für die Strassensanierung Etappe 5 / 2023 ein Verpflichtungskredit von CHF 71’000.00 eingeholt werden.

Kostenzusammenstellung

Wannenthal	CHF 32‘099.50
Neuhaus	CHF 38‘459.15
Total	**CHF 70‘558.65**

Abklärungen zu den Subventionsberechtigung nach PWI
Für diese Projekte wurde von der Fachstelle Tiefbauamt das Projekt „periodische Wiederinstandstellung PWI Hofzufahrten“ geprüft. Aus heutiger Sicht, hat die Fachstelle am 11.10.2022 eine Subventionszusicherung für das Jahr 2023, pauschal von CHF 40.00 pro Laufmeter, in Aussicht gestellt.

Insgesamt werden CHF 23‘520.00 von Bund und Kanton in Aussicht gestellt. Da dieser Betrag jedoch aufgrund der Laufmeter und der entsprechenden Ausführung berechnet wird, ist ein Bruttokredit über CHF 71‘000.00 zu beschliessen.

Grundlagen / Aktenauflage:
- Offerten vom 04.08.2022 inkl. Pläne
- Subventionsgesuch vom 27.09.2022
- Planunterlagen

Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt. Wichtig zu erwähnen ist, dass der Bruttokredit beschlossen werden muss. Die Subventionen dürfen nicht abgezogen werden. Grössere Investitionen sollen im Strassenbereich in der Regel alle 2 Jahre erfolgen.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeindeversammlung wird beantragt,
1. Der Verpflichtungskredit für die Strassensanierung Wannenthal und Neuhaus über CHF 71'000.00 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen gestellt und es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss
Die Gemeindeversammlung beschliesst mit Ja 45-Stimmen, einstimmig,
1. Der Verpflichtungskredit für die Strassensanierung Wannenthal und Neuhaus über CHF 71'000.00 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Das Wort wird [redacted] übergeben.

1.12

4. Teilrevision Organisationsreglement per 1. Januar 2023 - Beschlussfassung

Ausgangslage
Aufgrund der Aufhebung der Kommissionen ist eine Teilrevision des Organisationsreglements fällig.

Sachverhalt
Für die nächste Legislatur 2023-2026 war es bereits sehr schwierig neue Mitglieder für den Gemeinderat zu finden. Zudem hätten auch die Kommissionsmitglieder neu gewählt werden müssen. Die bestehenden Mitglieder können sich, aufgrund der Amtszeitbeschränkung, nicht zur Wiederwahl stellen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die Kommissionen aufzuheben. Ausserdem soll die Amtszeitbeschränkung aufgehoben werden. Die Mitgliederzahl des Gemeinderates soll nach Möglichkeit nicht reduziert werden. Auch soll das Wahlverfahren geändert werden. Das hat eine Änderung des Organisationsreglement zur Folge.

Wahlvorschläge	a) Wählbar ist, wer spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung mittels 2 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist. b) Die Gemeinde gibt den Eingabetermin für Wahlvorschläge spätestens 90 Tage vor den Wahlen im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Inhalt der Wahlvorschläge	c) Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
Inhalt der Wahlvorschläge	d) Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber Organe als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Vertreter	e) Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
	f) Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 39 Tag vor dem Wahltag (12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
Ausschlussgründe	g) Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
	h) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.
	i) Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in bst a) erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
Prüfung der Wahlvorschläge	j) Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
	k) wenn keine Wahlvorschläge bis zum Termin eingehen, kann der Gemeinderat der Versammlung selbst einen Vorschlag unterbreiten und allenfalls nach Artikel 48 OgR (Amtszwang) verfahren.

Die Kommissionen und der gesamte Anhang I werden aufgehoben. Die Amtszeitbeschränkung wird aufgehoben.

Die Genehmigung wird, gemäss der Vorprüfung aufgrund kleinen Anpassungen und Rückfragen, in Aussicht gestellt.

Grundlagen / Aktenauflage:

- 1. Entwurf Teilrevision Organisationsreglement per 01.01.2023

Der Gemeindepräsident erläutert die Änderungen. Die Kommissionen sind aufzuheben, um die Entscheidungswege zu verkürzen. In den letzten Jahren wurde es immer schwieriger neue Mitglieder für den Gemeinderat gewinnen zu können. In diesem Jahr haben wir 2x pro aktiv mittels Schreiben an die gesamte Bevölkerung auf die Situation hingewiesen. Es wurde im Gemeinderat auch darüber diskutiert, auf 5 Mitglieder zu reduzieren. Da sich die Arbeitslast danach auf noch weniger Schultern verteilt, wurde dies wieder verworfen. Der Amtszwang bleibt bestehen. Wenn keine Mitglieder gefunden werden können, müsste irgendwann auch eine Fusion geklärt werden. Dies ist jedoch aus heutiger Sicht noch nicht zu prüfen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt,

1. Das Organisationsreglement mit den genannten Änderungen wird genehmigt.
2. Das OgR wird per 01.01.2023 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
3. Die Kompetenzen aus den Spezialerlassen (namentlich der aufgehobenen Kommissionen UGK und BauKo) sind dem Gemeinderat zu übertragen. Die Korrekturen der Spezialerlasse werden so rasch als möglich der Versammlung vorgelegt.
4. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen gestellt und es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss
Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 45 Ja-Stimmen, einstimmig,
1. Das Organisationsreglement mit den genannten Änderungen wird genehmigt.
2. Das OgR wird per 01.01.2023 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
3. Die Kompetenzen aus den Spezialerlassen (namentlich der aufgehobenen Kommissionen UGK und BauKo) sind dem Gemeinderat zu übertragen. Die Korrekturen der Spezialerlasse werden so rasch als möglich der Versammlung vorgelegt.
4. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

[redacted] wird das Wort übergeben.

1.12

5. Totalrevision Friedhofreglement per 1. Januar 2023 - Beschlussfassung

Ausgangslage
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10.10.2022 das Bestattungs- und Friedhofreglement zur Genehmigung an die Einwohnergemeindeversammlung überwiesen.

Sachverhalt
Aufgrund des Beschlusses zur Einführung eines Wiesengrabes, Engelsgrab und der Aufhebung der Kommission ist das Bestattungs- und Friedhofreglement anzupassen. Aufgrund der grösseren Änderungen empfiehlt die Gemeindeschreiberin eine Totalrevision, damit es weiterhin übersichtlich bleibt.

Bei einer Totalrevision wird das gesamte Reglement überarbeitet und kann auch neu Nummeriert und Teile gelöscht oder eingeschoben werden. Bei der Beschlussfassung ist das das gesamte Reglement zum Beschluss zu erheben.

Wiesengrab
Das Wiesengrab ist für Personen, welche ihren Angehörigen nicht mit einer jahrzehntelangen Grabpflege zur Last fallen möchten, sich aber nicht kremieren möchten. Das Wiesengrab ist ein Grab für eine Erdbestattung. Eine einfache Grabplatte mit dem Namen der verstorbenen Person wird auf das Grab gelegt. Statt einer Grabbepflanzung wird das Gras von einer Magerwiese überwachsen, diese wird maschinell gepflegt. Für die Angehörigen entsteht kein Grabunterhalt mehr.

Die einmaligen Kosten sind bei den Erdbestattungen gleich, es spielt also keine Rolle, ob Reihengrab oder Wiesengrab. Beim Reihengrab sind die Angehörigen für die Bepflanzung und den Unterhalt verantwortlich. Aus diesem Grund wird empfohlen auch die gleichen Tarifansätze zu benutzen.

Erklärung Engelsgrab
Neben Erd- und Urnengräbern befindet sich im Bereich der Kindergrabstätten das Engelsgrab. Das Gesetz unterscheidet bei Frühgeburten zwischen Totgeburten und Fehlgeburten. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind Totgeburten meldepflichtig (Aufnahme ins Zivilstandsregister) und haben Anrecht auf ein Kindergrab auf dem kommunalen

Friedhof. Bei Frühgeburten vor Ende der 22. Schwangerschaftswoche spricht man hingegen von Fehlgeburten. In solchen Fällen besteht kein Anrecht auf eine ordentliche Bestattung auf dem Friedhof. Das neue Engelsgrab bietet den Eltern von Tot- und Fehlgeburten die Möglichkeit, ihr Kind in einer besonderen Weise zu bestatten.

Die beiden neuen Bestattungsarten sind im Bestattungs- und Friedhofreglement aufzunehmen und der Gemeindeversammlung im November 2022 vorzulegen.

Nebst der Möglichkeit zur neuen Gestaltung, hat die Kommission entscheiden, wie die Anordnung der künftigen Grabfelder gewählt werden soll. Dabei ist hauptsächlich die Anordnung der neuen Grabfelder und die Unterteilung der Reihen durch zusätzliche Wege festzuhalten.

Das überarbeitete Reglement kann vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:
- Zuständigkeitsregelungen aufgrund der Aufhebung der Kommission an den Gemeinderat, den Ressortleiter und die Verwaltung
- Wiesengrab – Erläuterungen
- Engelsgrab – Erläuterungen
- Bestattungszeiten Schulhaus Oschwand (wurde bereits von der UGK beschlossen und belassen).

Bisher
Erd- und Urnenbeisetzungen finden normalerweise zu folgenden Zeiten statt: - Friedhof Oschwand: 12.00 Uhr - Friedhof Neuhaus: 12.00 Uhr

- Grabfelder
- Grössen des Grabdenkmals bei Wiesengräber
- Kosten für die neuen Bestattungsarten

Die UGK hat in ihrer Sitzung die Dimensionen und Kosten für die Engelsgräber und Wiesengräber beschlossen.

Das Reglement wurde an das Bestattungsamt zur Vernehmlassung zugestellt. Sie haben nach ein paar Rückfragen zum Reglement auf eine Stellungnahme verzichtet.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der Zuständigkeiten das Bestattungs- und Friedhofreglement und der grossen Änderungen eine Totalrevision vorgenommen wird. Ab dem Jahr 2024 soll das Friedhofkonzept umgesetzt werden und ab diesem Zeitpunkt können auch Engelsgräber und Wiesengräber angeboten werden.

Information Friedhofkonzept – Gestaltung

In der Sitzung vom 2. Mai 2022 wurde das Friedhofkonzept, welches durch die UGK ausgearbeitet wurde, durch den Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen im Bestattungs- und Friedhofreglement, genehmigt.

Aufgrund einer Anfrage zu einem möglichen Wiesengrab und der Bestandesaufnahme der Friedhöfe wurde ein neues Konzept ausgearbeitet.
Für die Gestaltung der Friedhöfe Oschwand und Neuhaus sind einige Anfragen eingegangen.

Beim Ressortleiter und auch bei der Verwaltung sind einige Anfragen betreffend folgender Gräber eingegangen:
- Wiesengrab (für Erdbestattungen)
- Engelsgrab (für ungeborene Kinder)

[redacted] erläutert mündlich das Konzept von beiden Friedhöfen:

Oschwand

LEGENDE

- Fassade Aufbahrungsraum sanieren
- Engelsgrab mit Baum für Plaketten (Form frei)
- Neuer Fussweg
- Bereich für Wiesengräber (Platte ebenerdig 40x40 & 12 Dicke / Gräberabstand analog Erdbestattung)
- Bereich Erweiterung Urnengrab
- Bereich Gemeinschaftsgrab (Einige Platten entfernen um den Rasen zu erweitern)
- Bereich als Reserve für Wiesen- oder Gemeinschaftsgrab

Gesamter Friedhof Sanierung der Fusswege (Wurzeln zurückfräsen und Platten neu setzen) Bepflanzung -> Bäume wo nötig ersetzen)

Neuhaus

LEGENDE

- Bestehender Zaun ersetzen (braun & aus Schweizer Holz)
- Bestehendes Tor auffrischen
- Tor für Bagger (neu)
- Neue Fusswege
- Bereich für Wiesengräber (Platte ebenerdig 40x40 & 12 Dicke / Gräberabstand analog Erdbestattung)
- Bereich als Reserve für Wiesengrab oder Erdbestattung
- Engelsgrab mit Baum für Plaketten (Form frei)
- Kindergrab
- Bereich Erweiterung Urnengrab
- Erdbestattung nach Grabräumung nur noch 4er Blöcke mit selber Ausrichtung
- Bereich Gemeinschaftsgrab

Aufgrund der finanzpolitischen Sicht kann das Konzept nicht im nächsten Jahr umgesetzt werden. Der Gemeinderat möchte dieses Konzept im Jahr 2024 vollziehen. Für die Umsetzung wurde rund CHF 50‘000.00 in den Finanzplan eingestellt.

Grundlagen / Aktenauflage:
- Konzepte Friedhöfe Neuhaus und Oschwand
- Grabbelegungsplan Oschwand und Neuhaus

Grundlagen / Aktenauflage:
- Entwurf Bestattungs- und Friedhofreglement

[redacted] sowie [redacted] möchten sich bei allen Mitgliedern der UGK herzlich für die Zusammenarbeit und den Einsatz für die Bevölkerung bedanken.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeindeversammlung wird beantragt,
1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird, mit den genannten Änderungen, genehmigt.
2. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird per 01.01.2023 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen gestellt und es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss
Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 45 Ja-Stimmen, einstimmig,
1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird, mit den genannten Änderungen, genehmigt.
2. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird per 01.01.2023 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat und die Verwaltung werden mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort an [redacted] welcher als Vizegemeindepräsiden durch die Wahl des Gemeindepräsidenten führt.

1.401

6.
a) Wahlen Gemeinderat – Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin/-präsident

Der amtierende Gemeinde- und Gemeinderatspräsident hat seine erste volle Amtsdauer beendet und kann für weitere 4 Jahre gewählt werden. Nach 12 Jahren im Gemeinderat hat sich [redacted], aufgrund der grossen Veränderungen innerhalb des Gemeinderates (es würden zeitgleich 5 Ratsmitglieder verabschiedet werden) dazu entschlossen, der Einwohnergemeinde für ein weiteres Jahr als Präsident zur Verfügung zu stehen. Er würde dahingehend frühzeitig per 31.12.2023 demissionieren. Damit könnte der Wissensverlust gemindert werden. Ab dem Jahr 2024 hat die bisherige Gemeinderätin [redacted] in Aussicht gestellt, dass Präsidium zu übernehmen.

Der Amtsinhaber [redacted] stellt sich für das Amt als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident zur Verfügung.

Der Gemeinderat Ochlenberg schlägt der Gemeindeversammlung

[redacted]

als Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten zur Wahl vor.

Während des Jahres wurde festgestellt, dass insgesamt für 5 Mitglieder inkl. Gemeindepräsident eine Nachfolge gesucht werden müsse. Nach etlichen Aufrufen musste leider festgestellt werden, dass sich nicht 5 Mitglieder gemeldet hatten. [redacted] hat sich dafür ausgesprochen, dass Präsidium zu übernehmen und [redacted] hat von Beginn an mitgeteilt, dass er sich allenfalls eine Verlängerung von 1 Jahr (damit der Wissensverlust abgefedert werden kann) vorstellen könne.

[redacted] fragt an ob noch weitere Kandidaturen gestellt werden.

Es werden keine weiteren Vorschläge vorgetragen[redacted] erklärt [redacted] als gewählt.

Beschluss
1. [redacted] wird mit einem Applaus als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident für vier Jahre gewählt.

[redacted] wird das Wort übergeben.

1.431

6.
b) Wahlen Gemeinderat – vier Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident stellt die zu wählenden Gemeinderatskandidaten kurz vor.

Vier Mitglieder des Gemeinderates
Die zweite Amtszeit von [redacted] ist abgelaufen. [redacted] und [redacted] haben ihre erste volle Amtsdauer beendet. Alle drei Mitglieder stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Wir danken euch, [redacted] und [redacted] herzlich für die wertvolle Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünschen wir euch gute Gesundheit und viel Erfolg.

[redacted] hat seine erste Amtsdauer beendet. [redacted] hat sich, ebenfalls wie [redacted] dazu entschlossen, der Einwohnergemeinde für ein weiteres Jahr als Gemeinderat zur Verfügung zu stehen. Er würde ebenfalls, analog [redacted], frühzeitig per 31.12.2023 demissionieren.

Als Nachfolger von [redacted] und [redacted] konnten folgende Personen für einen Sitz im Gemeinderat gewonnen werden:
[redacted]

Die oben genannten Personen stellen sich für die Wahl als Gemeinderatsmitglied zur Verfügung.

Der Gemeinderat Ochlenberg schlägt der Gemeindeversammlung
[redacted]

als Mitglieder des Gemeinderates zur Wahl vor.

[redacted] fragt an ob noch weitere Kandidaturen gestellt werden.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.
[redacted] möchte in diesem Rahmen den austretenden Gemeinderäten für die konstruktive und hilfreiche Zusammenarbeit danken. Auch möchte er sich den Worten von [redacted] anschliessen und mitteilen, dass die Suche neue Gemeinderäte zu finden nicht einfach war und er sehr dankbar sei, dass die nachgenannten Personen sich zur Verfügung stellen. Die drei Kandidaten stellen sich an der Gemeindeversammlung vor:
[redacted]

[redacted] gibt zu Protokoll, dass er der Meinung sei, dass es auch junge Leute gefördert werden und als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen. Eigentlich werde in der Gemeinde Ochlenberg seit Jahren keine Wahlen durchgeführt, da es jeweils nur gleich viel Kandidaten wie Sitze zu verteilen sind, vorgeschlagen werden. Er möchte Niemanden nominieren, würde sich jedoch künftig richtige Wahlen wünschen.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss
1. Die vier Kandidaten werden mit einem Applaus als Gemeinderat und als Gemeinderätin für vier Jahre gewählt.

8.141

7.
Wahl des Rechnungsprüfungsorgans – Legislatur 2023 – 2026 - Wahl

Ausgangslage
Die Amtsdauer des bisherig gewählten Rechnungsprüfungsorgans Finance Publique läuft per 31. Dezember 2022 aus. Für die neue Periode vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 ist ein neues Rechnungsprüfungsorgan durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 8. August 2022 entschieden bei den Firmen Finance Publique, BDO Visura und ROD Treuhand AG, Offerten einzuholen.

Sachverhalt
Die Vergabe der Arbeiten erfolgt mittels freihändigem Verfahren mit Konkurrenzofferten. Am 22. August 2022 wurden die drei Offertanfragen für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsstelle Datenschutz versendet. Es sind folgende Offerten eingetroffen. Die Firmen BDO AG, Finance Publiques AG und ROD AG haben ein Angebot abgegeben. Aufgrund der geringsten Kosten empfiehlt der Gemeinderat der BDO AG den Auftrag zu vergeben.

Der Gemeinderat Ochlenberg schlägt der Gemeindeversammlung
- Die BDO AG von Burgdorf

als externes Rechnungsprüfungsorgan und als Aufsichtsstelle Datenschutz zur Wahl vor.

Antrag
Der Gemeindeversammlung wird beantragt,
1. Die Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsstelle Datenschutz ist für die Legislatur 2023-2027 die BDO AG, Burgdorf zu wählen.

Der Gemeindepräsident gibt bekannt, dass man mit der Finance Publique sehr zufrieden war. Es wurden 3 Offerten für die Rechnungsprüfung eingeholt. Das günstigste Angebot hat den Zuschlag erhalten.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und stellt die Abstimmungsfrage.

Beschluss
Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 45 Ja-Stimmen, einstimmig,
1. Die Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsstelle Datenschutz ist für die Legislatur 2023-2027 die BDO AG, Burgdorf zu wählen.

8.401

8. Informationen – Liegenschaftsplanung

8.1 Liegenschaftsplanung – Schulhaus Oschwand

Ausgangslage

Für die Liegenschaftsplanung wurde ein Planungskredit gesprochen. Aufgrund der Schulraumplanung und der entsprechenden Strategie sowie diverse Diskussionen mit der Denkmalpflege konnten die Projekte bisher nicht komplett abgeschlossen werden. Das Ziel des Gemeinderates ist nach wie vor das Objekt Stauffenbach zu veräussern.

Sachverhalt

Mit der definitiven Bekanntgabe der Schulstrategie, dass die Räumlichkeiten auf der Oschwand für den Schulbetrieb nicht genutzt werden, konnte der Gemeinderat erneut über das Projekt «Auslagerung Gemeindeverwaltung» sprechen. Der Gemeinderat stellt die Planunterlagen des UG, EG und OG vor. Die Umbaumassnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht. Öffentliche Gebäude müssen aufgrund der Baubewilligung hindernisfrei gebaut oder umgebaut werden. Aus diesem Grund ist eine Rampe von aussen vorgesehen. Damit der Predigtsaal künftig noch besser verwendet werden kann, ist eine Garderobe aufzuheben und dafür eine Küche einzubauen.

Aufgrund der Preisschwankungen im Baugewerbe und kleinen Anpassungen kann über ein Projekt an der Versammlung vorinformiert werden.

[redacted] stellt das Projekt und die nachstehenden Planungsunterlagen vor. Öffentliche Gebäude müssen behindertengerecht umgebaut werden. Aus diesem Grund ist im UG ein behindertengerechtes WC und im Hochparterre eine Rampe geplant.

OG

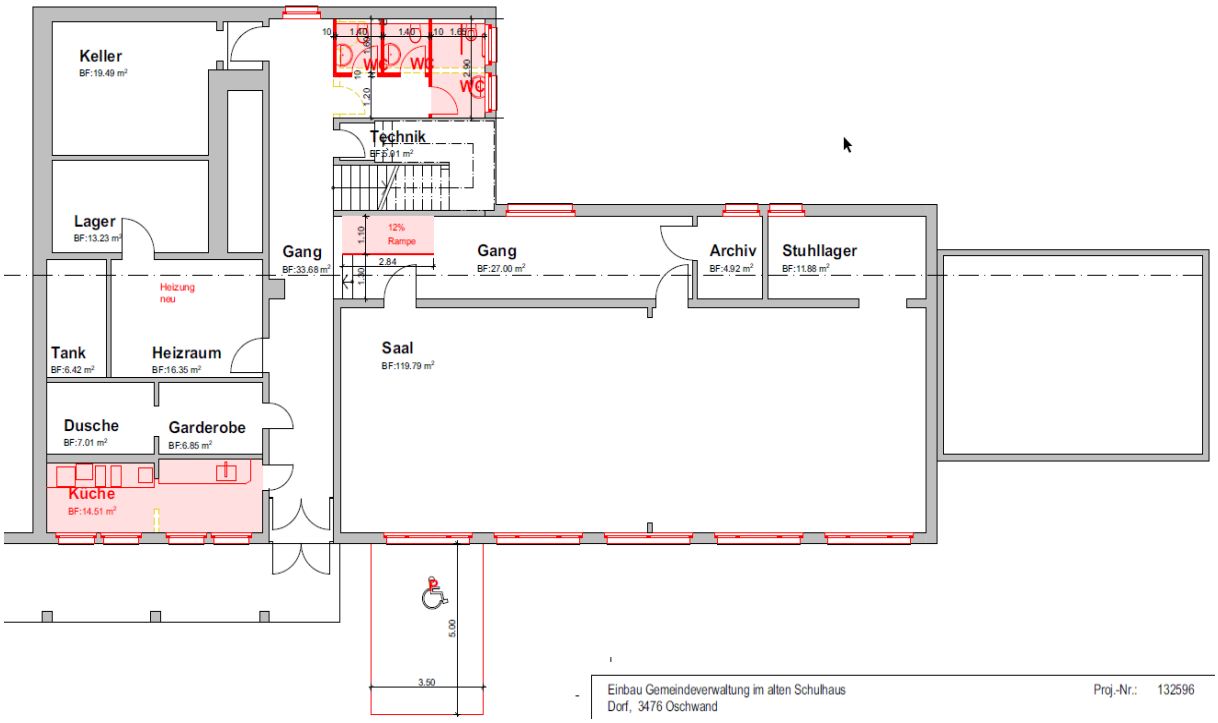
Keller
BF:19.49 m²
Lager
BF:13.23 m²
Heizung neu
Tank
BF:6.42 m²
Heizraum
BF:16.35 m²
Dusche
BF:7.01 m²
Garderobe
BF:6.85 m²
Küche
BF:14.51 m²
Gang
BF:33.68 m²
WC
WC
WC
Technik
BF:3.91 m²
12% Rampe
Gang
BF:27.00 m²
Archiv
BF:4.92 m²
Stuhllager
BF:11.88 m²
Saal
BF:119.79 m²
5.00
3.50
Einbau Gemeindeverwaltung im alten Schulhaus
Dorf, 3476 Oschwand
Proj.-Nr.: 132596

EG

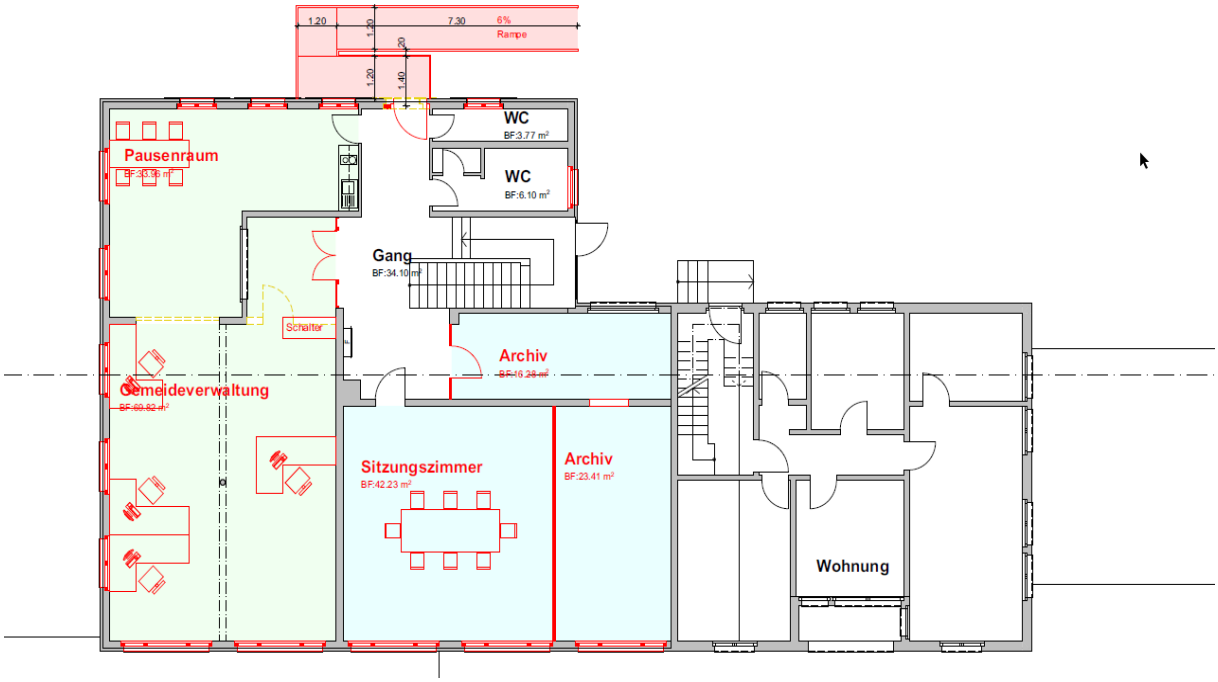
1.20
7.30
6% Rampe
Pausenraum
BF:33.96 m²
WC
BF:3.77 m²
WC
BF:6.10 m²
Gang
BF:34.10 m²
Schalter
Archiv
BF:16.24 m²
Gemeindeverwaltung
BF:60.82 m²
Sitzungszimmer
BF:42.23 m²
Archiv
BF:23.41 m²
Wohnung

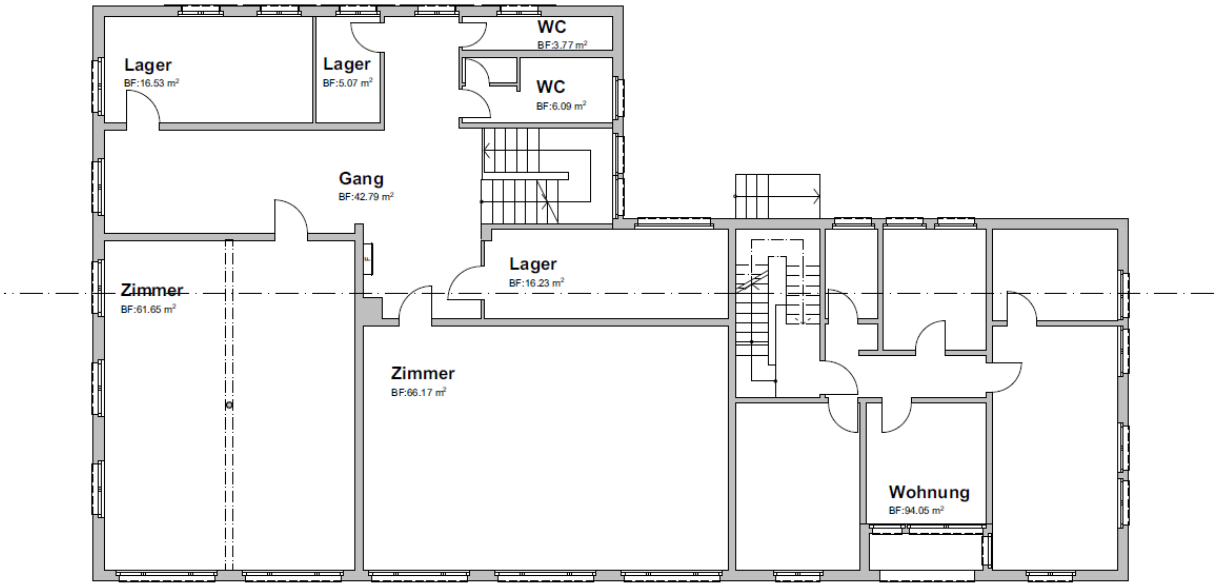

Die Kostenschätzung beläuft sich auf rund CHF 657'280.20.

Für die Projekte soll im März/April 2023 voraussichtlich eine ausserordentliche Gemeindeversammlung abgehalten werden. [redacted] erkundigt sich über allfällige Fragen und Anregungen zum Projekt.

[redacted] meldet sich zu Wort. Es wird die Frage gestellt, ob der Stauffenbach effektiv verkauft werden müsse und ob effektiv dieser Preis erzielt werden kann. Auf Hinblick auf die Finanzen sei es sehr viel Geld, für ausschliesslich in eine Gemeindeverwaltung zu investieren. Wäre es demnach nicht sinnvoller den Stauffenbach als Verwaltungsgebäude zu erhalten und dafür im Schulhaus Oschwand weiterer Wohnraum zu schaffen? Vor der Entscheidung das Verwaltungsgebäude im Schulhaus Oschwand zu realisieren, würde er gerne den Erlös kennen.

Der Gemeindepräsident dank für die Frage und die Erläuterungen. Bei der Ausmittlung und Entscheidung über den Verkauf des Stauffenbachs wurde festgehalten, dass dadurch ein Gebäude weniger zu unterhalten ist. Zudem kann durch den Verkauf des Gebäude im Stauffenbach Mittel für den Umbau im Schulhaus Oschwand generiert werden. Der Gemeindepräsident nimmt dieses Anliegen von [redacted] erneut auf, um dieses im Gemeinderat zu diskutieren. Die Wohnung im Stauffenbach zu besetzen, solange die Verwaltung noch vor Ort ist, ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Es wird die Frage gestellt, ob nicht ein Lift eingesetzt werden solle, um das OG zu erschliessen. Der Gemeinderat hat in seiner ersten Fassung des Projektes dies oberflächlich geprüft und festhalten müssen, dass das Projekt massiv teurer wird. Im Schulhaus Neuhaus wurde ebenfalls mal einen Lift geprüft dieser wäre mit rund 140'000 Fr. geschätzt worden.

8.2 Liegenschaftsplanung – Lehrerhaus Neuhaus

Nach langen Verhandlungen mit der Denkmalpflege kann nun von aussen isoliert werden unter der Auflage, dass das äussere Erscheinungsbild gleichbleibt. Dies hat zur Folge, dass aufgrund der Aufdopplung jedes Fenster dazwischen eingesetzt werden muss. Zudem sind die Abschlüsse sowie auch die Böden, Badezimmer und Küchen zu sanieren. Aufgrund der Kostenfolgen ist anhand der bisherigen Planung noch weitere Abklärungen mit der Energiefachstelle zu treffen. Diese haben ihr ok noch nicht erteilt. Zudem müssen auch zwingend und so rasch als möglich die Mehrkosten ermittelt werden.

<u>Weiteres Vorgehen</u>

Beide Projekte sollen an einer nächsten Einwohnergemeindeversammlung (nach allen Abklärungen) vorgelegt werden.

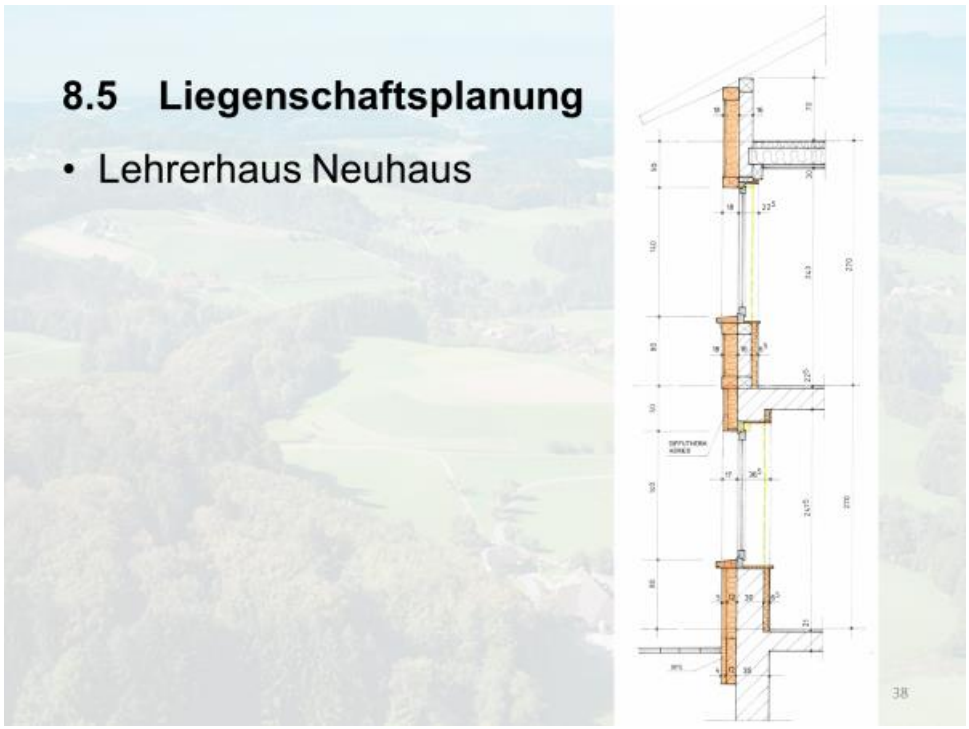

Die Planung im Lehrerhaus aufgrund des Schutzstatus sehr schwierig. Nach der Kündigung der Mieter wurde versucht die Liegenschaft befristet zu vermieten. Dies ist leider nicht gelungen. Eine Amtsstelle hat nun eine andere Einschätzung zum Bauprojekt «Aussenisolation» abgegeben als in den Vorjahren. Nun wird das Lehrerhaus genauso

beurteilt, wie der alte Teil des Schulhauses Neuhaus (erhaltenswertes K-Objekt), da dieses vom selben Architekt erfolgt ist. Dadurch ist der Innenraum des Gebäudes auch zu schützen. Eine Aussenisolation ist demnach unter der Voraussetzung der gleichbleibenden Aussensicht möglich. Dies bedeutet gemäss Planunterlagen, dass sämtliche Fenster anzupassen sind und ein Spezialabrieb vorgenommen werden muss.
Dies hat hohen Einfluss auf die Kosten. Der Gemeinderat hat beschlossen sich eine zweite Meinung einzuholen, um zu prüfen, ob das die einzige Möglichkeit ist. Sobald die Kostenschätzungen und die Abklärungen vorliegen, wird schnellstmöglich ein Verpflichtungskredit an der Gemeindeversammlung abgeholt.

[redacted] empfindet es als beruhigend, dass auch die Gemeindeverwaltung die gleichen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Projekte im Neuhaus erfährt wie auch alle anderen Landwirte deren Liegenschaft unter Denkmalschutz steht. Es wird empfohlen ein Projekt so rasch als möglich umzusetzen und nicht noch länger zuzuwarten, ansonsten könnte noch eine weitere und andere Meinung zum Bauprojekt erfolgen.

[redacted] wird das Wort übergeben.

8.3 Strassenverunreinigung

[redacted] wird das Wort übergeben.
Im Strassenbereich wurden Verunreinigungen festgestellt. Aufgrund der Sicherheit, tragen Personen, welche eine Strasse übermässig verunreinigten und sie nicht sofort reinigen, die Kosten der Reinigung (Strassengesetz Art. 67). Aus diesem Grund werden sie gebeten Verunreinigungen zeitnah zu entfernen.

8.4 Lichtraumprofil

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:
Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu Nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 sowie die Strassenverordnung vom 29.10.2008 unter anderem vor, dass das Lichtraumprofil einzuhalten ist. Die Grundeigentümer werden gebeten, die Bepflanzungen zurückzuschneiden.

Massnahmen sofort auszuführen.

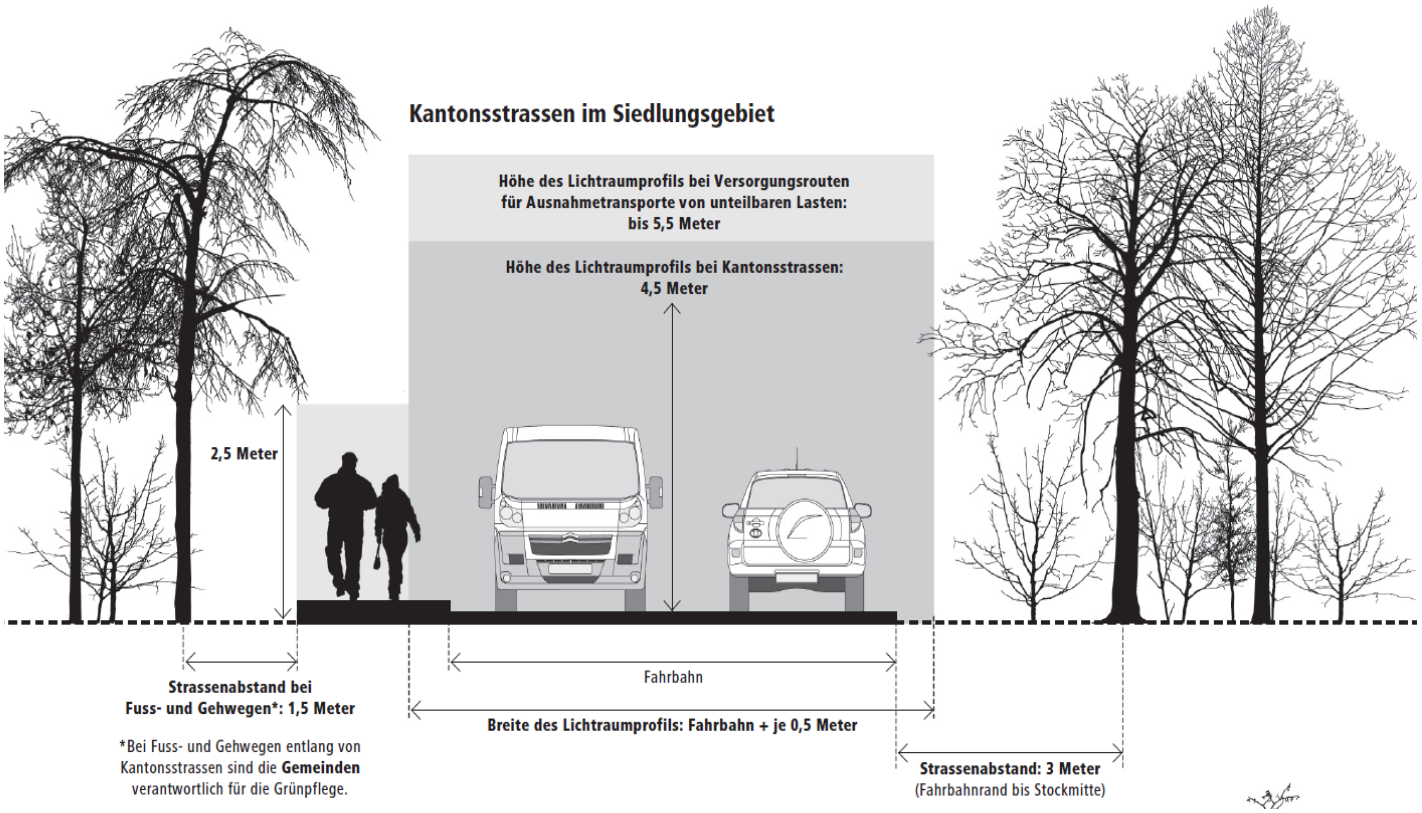

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofiles dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

  http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

  http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaehe.html

Kontaktstellen:

Oberingenieurkreis I	**Oberingenieurkreis II**	**Oberingenieurkreis III**	**Oberingenieurkreis IV**
Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun	Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern	Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel	Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf
Tel. 033 / 225 10 60	Tel. 031 / 634 23 40	Tel. 031 / 635 96 00	Tel. 031 / 635 53 00
info.tbaoik1@bve.be.ch	info.tbaoik2@bve.be.ch	info.tbaoik3@bve.be.ch	info.tbaoik4@bve.be.ch

9.
Verschiedenes

Aufhebung der Baukommission und Umwelt- und Gesundheitskommission
Aufgrund der Schwierigkeiten weitere Personen zu finden und auch weil das Regierungsstatthalteramt bereits darauf hingewiesen hat die Entscheidungswege zu vereinfachen, hat der Gemeinderat entschieden die ständigen Kommissionen per 31.12.2022 aufzuheben.

Die Änderungen in den Spezialerlassen werden so rasch als möglich geändert und umgesetzt (namentlich Strassen- und Wegreglement, Abfallreglement, Abwasserreglement allenfalls im Jahr 2025 aufgrund ARA Vision 2025).

Gerne möchten wir allen Kommissionsmitgliedern der Baukommission und der Umwelt- und Gesundheitskommission für ihre langjährigen Dienste danken.

Der Gemeindepräsident ruft die einzelnen Personen nach vorne und übergibt den Präsentkorb und das Couvert.

Herzlichen Dank für die stets tolle und konstruktive Zusammenarbeit!

[redacted] als Vizepräsident ergreift das Wort und möchte sich bei all den Ratskollegen und Ratskollegin, der Verwaltung und insbesondere bei [redacted] und [redacted] bedanken für die langjährige Zusammenarbeit und die Unterstützung. In Notfällen konnte er immer auf das Fachwissen, die Erfahrung und das Engagement von allen zählen.

[redacted] möchte sich insbesondere bei [redacted] bedanken, welche in den letzten Jahren oftmals unentgeltlich Schneepfosten für die Gemeinde Ochlenberg erstellt hat. Lieber [redacted] bitte teile dies zu Hause mit.

Der Gemeindepräsident [redacted] eröffnet die Diskussion.

Verschiedenes aus der Bevölkerung

[redacted] möchte sich erkundigen wie es mit dem Wasserprojekt läuft. Die Verwaltung und die Finance Publique berechnen zurzeit die möglichen Wassertarife und die möglichen Kosten für die Eröffnung der Wasserversorgung durch.

[redacted] möchte sich zum Projekt Schulraumplanung erkundigen. Letzte Woche habe eine Besprechung mit den Anschlussgemeinden und der Bildungskommission des

Schulverbandes BOT stattgefunden. Das Strategieteam wird so rasch als möglich einen Termin für eine Informationsveranstaltung bekannt geben.

10.
Protokollauflage und Genehmigung nach Artikel 64 OgR

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Protokoll der heutigen Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 2. Dezember 2022 bis Dienstag, 3. Januar 2023, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegt.

Gerne möchte [redacted] der Versammlung für das Vertrauen danken. Ebenfalls möchte er einen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung [redacted] und [redacted] aussprechen für die Vorbereitungen in der Turnhalle Neuhaus sowie auch für die Erläuterungen.

Vielen Dank für die Teilnahme für die Gemeindeversammlung. [redacted] ergreift das Wort und möchte [redacted] einen grossen Dank für die Arbeit im Gemeinderat aussprechen. Die Arbeit im Gemeinderat macht insbesondere Freude, da es jeweils sehr kollegial und wohlwollend geführt wird und dies zum Wohle Aller.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.45 Uhr und dankt den Anwesenden für das Interesse am Wohle der Einwohnergemeinde Ochlenberg. Gerne werden die Anwesenden zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

3367 Ochlenberg, 25. November 2022

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

[redacted]

Präsident Sekretärin